

Die Vergütung für Kriegseleistungen. Untlich wird gemeldet: Nach den bisherigen Vorschriften des Kriegseleistungsgesetzes mußten alle Ansprüche auf Vergütung für eine Kriegseleistung oder auf Ersatz für einen unter das Kriegseleistungsgesetz fallenden Schaden in Fällen, in denen nicht die Zahlung erfolgt ist oder der Beisteller mit dem zuerkannten Betrag nicht zufrieden war, den Weg durch die Bezirks- und Landeskommmissionen, die beide nur Erhebungs- und Begutachtungsstellen sind, nehmen, um erst von der Ministerialkommission für Kriegseleistungen entschieden zu werden. Nun werden diese Kommissionen ermächtigt, in rechtlich nicht zweifelhaften Fällen bis zu gewissen Höchstbeträgen mit den Parteien Vereinbarungen über den angemeldeten Anspruch zu treffen, worauf ein weiteres Verfahren nach dem Kriegseleistungsgesetz entfällt und die Auszahlung sofort erfolgt. Solche Vereinbarungen werden die Bezirkskommissionen bis zu 5000 Kronen, die Landeskommmissionen bis zu 20.000 Kronen abschließen können. Bei Ansprüchen auf Einquartierungsvergütung gelten als Höchstbeträge die Summen von 500 und 2500 Kronen. Von den Fällen, die im

Wege derartiger Vereinbarungen nicht ausgetragen werden können, wären namentlich die Forderungen auf Vergütung oder Entschädigung für angesprochene Immobilien zu erwähnen. Fälle von Kriegschäden im eigentlichen Sinne, wie zum Beispiel Schäden, die durch kriegerische Aktionen oder durch den Feind verursacht wurden, Leistungen an den Feind etc., können in diesem Verfahren nicht ausgetragen werden.